

23. Fällt die Entwendung von Gegenständen des hauswirtschaftlichen Verbrauchs auch dann unter die Vorschrift des § 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB., wenn der vom Täter beabsichtigte alsbaldige Verbrauch kein „hauswirtschaftlicher“ ist?

StGB. § 370 Abs. 1 Nr. 5 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1912 (RGBl. S. 395) — n. F. —.

III. Straffenat. Urt. v. 10. März 1913 g. E. u. Gen. III 955/12.

I. Landgericht Halle a/S.

Nach den Feststellungen der Strafkammer haben die Angeklagten in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken aus den Vorräten der R.'schen Fabrik unberechtigt so viel Terpentin und Firnis entnommen und sich angeeignet, als zum Anstreichen einer Laube erforderlich war. Zwei von den Angeklagten wollten damit die Laube in ihrem

„Schrebergarten“ fertigstellen. Der Gesamtwert des Entwendeten betrug ungefähr 8 M.

Das Landgericht hat in diesem Sachverhalt einen Diebstahl im Sinne des § 242 StGB. gesehen und die Anwendung des § 370 Nr. 5 das. in der Fassung des Gef. vom 19. Juni 1912 abgelehnt. Den Revisionen der Angeklagten ist stattgegeben worden.

Aus den Gründen:

„Der Vorberrichter will ersichtlich nicht in Abrede nehmen, daß Stoffe wie Terpentin und Firnis an sich als „Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs“ angesehen werden können. Eine Beurteilung aus diesem Gesichtspunkt lehnt die Strafkammer aber im vorliegenden Falle deshalb ab, weil die von den Angeklagten in Aussicht genommene Art der Verwendung wengleich einen Verbrauch im allgemeinen, so doch keinen solchen „in der Hauswirtschaft, im Haushalt“ darstelle, letzteres um deswillen nicht, weil es sich um die — beabsichtigte — Benutzung der weggenommenen Stoffmengen als „Baumaterial“ zur Fertigstellung einer Laube handelte. . . .

Diesen Ermögungen konnte nicht beigetreten werden. Die Vorschrift in § 370 Nr. 5 StGB. setzt, soweit sie hier in Betracht kommt, voraus, daß entwendet werden

1. Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs,
2. in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte,
3. zum alsbaldigen Verbrauch.

(Es folgt die Ausführung, daß die Voraussetzungen zu 1 und 2 gegeben waren. Dabei wird zu 1 wegen des Begriffs der „Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs“ auf die Darlegungen in dem weiter unten S. 247 abgedruckten Urteil des erkennenden Senats vom 13. Februar 1913 g. R. 3 D. 828/12 Bezug genommen. Sodann heißt es weiter:)

„Endlich fragt sich, ob bei der von den Angeklagten ins Auge gefaßten Verbrauchsart das Merkmal der Entwendung zu einem alsbaldigen „Verbrauch“ erfüllt ist, wie ihn das Gesetz zur Anwendung des § 370 Nr. 5 StGB. weiter erfordert. Die Entscheidung hierüber hängt davon ab, ob nach dem Willen des Gesetzes die Absicht des Täters auf einen „Verbrauch“ gerichtet sein muß, der im Sinne der vorstehend bezeichneten Darlegungen als ein „hauswirtschaftlicher“ zu gelten hat. Das ist zu verneinen.

Es bedarf hier keiner Untersuchung, inwieweit § 370 Nr. 5 a. F., der nur „Nahrungs- oder Genußmittel“ in seinen Bereich einbezog, zu seiner Anwendung erforderte, daß der Täter bei Ausführung der Entwendung ein „Verzehren“ oder „Genießen“ im engeren oder weiteren Sinne beabsichtigt hatte und ob die Bestrafung wegen sog. Mundraubs ausgeschlossen war, wenn der Entwendende einen anders gearteten „Verbrauch“ in Aussicht genommen hatte. Jedenfalls bietet § 370 Nr. 5 n. F. keinen Anhalt dafür, daß er bei dem Täter außer der Absicht, ein augenblickliches Bedürfnis zu befriedigen, noch die fernere voraussetzt, den entwendeten Gegenstand in einer Weise zu verwenden, zu verbrauchen, die im Falle der Verwirklichung als „Verzehren“ oder „Genießen“ oder — je nach Bewandtnis des Falles — als „ein hauswirtschaftlicher Verbrauch“ anzusprechen wäre.

Das Gesetz enthält an dieser Stelle nur den Ausdruck „Verbrauch“ ohne jede Einschränkung, ohne jede Andeutung einer — inneren — Beziehung auf das vorangestellte Merkmal der Gegenstände des „hauswirtschaftlichen“ Verbrauchs.

Wenn § 370 Nr. 5 a. F. bei den „Nahrungs- oder Genußmitteln“ unter dem in der neuen Fassung festgehaltenen Ausdruck „Verbrauch“ einen ihrer regelmäßigen Bestimmung sich anschließenden, im „Verzehren“ oder „Genießen“ sich betätigenden „Verbrauch“ verstanden hat, mußte es für den jetzigen Gesetzgeber nahe liegen, hinsichtlich der „Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs“ eine entsprechende Einschränkung eintreten zu lassen. Denn die neu in die Vorschrift eingestellten „Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs“ können nicht „verzehrt“ oder „genossen“ werden. Um in dem Gesamtmerkmal „zum alsbaldigen Verbrauch“ die Voraussetzungen des „Verbrauchs“ einerseits für die „Nahrungs- oder Genußmittel“, andererseits für die „Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs“ gleichmäßig zu gestalten und miteinander in Einklang zu bringen, wäre es deshalb — bei jener Unterstellung — geboten gewesen, dem „Verbrauch“ einen erläuternden Zusatz zu geben. Es mußte zum Ausdruck gebracht werden, daß — wie früher bei „Nahrungs- oder Genußmitteln“ der ihrer regelmäßigen Bestimmung entsprechende „Verbrauch“ durch „Verzehren“ oder „Genießen“ — so auch bei den „Gegenständen des hauswirtschaftlichen Verbrauchs“ nur ein ihrer gewöhnlichen Bestimmung sich anschließender „Verbrauch“, also

ein „hauswirtschaftlicher Verbrauch“ in Betracht zu ziehen sei. Diesen Weg hat der Gesetzgeber nicht eingeschlagen und damit zu erkennen gegeben, daß er, dem Wortlaut entsprechend, den Ausdruck „Verbrauch“ bei dem Merkmal „zum alsbaldigen Verbrauch“ im weitesten Sinne verstanden wissen will. Dabei verdient hervorgehoben zu werden, daß die neueren Gesetze sich mehr als früher in ihrer Ausdrucksweise an die Sprache des Volkes anschließen und danach bedeutet verbrauchen soviel wie bis zum völligen Verschwinden ausnutzen oder vorteilhaft verwenden.

Gegen eine engere Auslegung spricht auch folgende Erwägung.

Die Vorschrift des § 370 Nr. 5 n. F. nennt nebeneinander Entwendung und Unterschlagung, so daß die Voraussetzungen beider Erscheinungsformen gleichmäßig zu würdigen sind. Begrifflich wird die Unterschlagung vollendet durch eine äußerlich erkennbare Aneignungshandlung und diese besteht bei verbrauchbaren Gegenständen der Regel nach in dem Verbrauche selbst. Wäre eine Entwendung geeigneter Gegenstände nur dann aus § 370 Nr. 5 n. F. zu strafen, wenn sie zum alsbaldigen Verbrauch in der Hauswirtschaft erfolgt, so müßte ganz dasselbe für die Unterschlagung gelten. Daher hinge die Beantwortung der Frage, ob bei Unterschlagung bestimmter Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs eine nur auf Antrag verfolgbare Übertretung oder aber ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen vorliegt, schlechtthin davon ab, inwieweit der Täter einen Verbrauch beabsichtigt hat, der innerhalb oder außerhalb seines hauswirtschaftlichen Betriebs liegt. Ein solches Ergebnis müßte befremden, weil es der inneren Rechtfertigung entbehren würde. Soll aber für die Anwendbarkeit der § 370 Nr. 5 n. F. bei Unterschlagung geeigneter Gegenstände auf die Art des — beabsichtigten — Verbrauchs nichts ankommen, so verbietet sich eine — dem Gesetze nicht zwingend zu entnehmende — Unterscheidung auch bei der Entwendung.

Die vorstehenden Erwägungen nötigen in ihrer Gesamtheit zu dem Schlusse, daß das Merkmal „zum alsbaldigen Verbrauch“ keineswegs einen „hauswirtschaftlichen“ Verbrauch voraussetzt, sondern schon dann gegeben ist, wenn der Täter überhaupt nur einen Verbrauch — im Gegensatz zu einem bloßen Gebrauch — beabsichtigt, gleichviel welcher Art, einen „Verbrauch“ schlechtthin.

Auf dieser Grundlage war, entgegen der Auffassung des Vorder-

richters, nicht zu untersuchen, ob die von den Beschwerdeführern beabsichtigte Verwendung der entwendeten Waren einen „hauswirtschaftlichen Verbrauch“ darstellen würde, vielmehr ohne Rücksicht hierauf, da „ein alsbaldiger Verbrauch“ überhaupt in Aussicht genommen worden war, anzuerkennen, daß auch der Voraussetzung zu 3 Genüge gesehen ist. . . .

Der Oberreichsanwalt hatte Verwerfung der Revisionen beantragt.“